

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung „Samtgemeinde Nordhümmling“.
- 2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nordhümmling sind die Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook und Surwold.
- 3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- 4) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Esterwegen.
- 5) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- 6) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden.
Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgabe übertragen: - Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz -.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt von Rot über Silber im Wellenschnitt geteilt oben eine silberne Buche, deren Stamm vorn von einem silbernen Johanniterkreuz begleitet wird, unten ein schwarzes Hünengrab aus drei Trage- und zwei Decksteinen.
- 2) Die Flagge der Samtgemeinde Nordhümmling zeigt auf einem quadratischen Flaggentuch von Rot über Weiß im Wellenschnitt geteilt oben eine weiße Buche, deren Stamm vorn von einem weißen Johanniterkreuz begleitet wird, unten ein schwarzes Hünengrab aus drei Trage- und zwei Decksteinen.
- 3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING Landkreis Emsland“.
- 4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,
- c) Verträge i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamten auf Zeit

Neben dem Samtgemeindebürgermeister wird der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung „Erster Samtgemeinderat“.

§ 5 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:

- a) Der Samtgemeindebürgermeister,
- b) die Beigeordneten der Samtgemeinde,
- c) die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) der Erste Samtgemeinderat.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimmen.

§ 6 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Nordhümmling zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Darüber hinaus erfolgt eine nachrichtliche Bekanntmachung unter www.nordhuemmling.de sowie in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Nordhümmling.
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling in Esterwegen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnungen wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten für Flächennutzungspläne entsprechend.

- 3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Nordhümmling bewirkt.
Amtliche Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde sind die Aushangkästen der Samtgemeinde Nordhümmling und der Mitgliedsgemeinden.
Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.
Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 Sätze 1-3 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde.
Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Esterwegen, den 20.09.2012

Samtgemeinde Nordhümmling


-Samtgemeindebürgermeister-